

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

**Nur per Email!**

Ansprechpartnerin:

Antje Fasse

An die  
Kommunen mit eigenem Jugendamt  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5780

Fax: 0251 591-6898

E-Mail: antje.fasse@lwl.org

17.12.2020

**Rundschreiben Nr. 46/2020**

**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 5 C 9.19) vom 11. Dezember 2020**

**Zur Berechnung des Einkommens bei der Kostenbeteiligung von Volljährigen gemäß § 94  
Abs. 6 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2020 informieren. Maßgebliche Grundlage ist die Regelung des § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, die auch anzuwenden ist, wenn junge Menschen für vollstationäre Leistungen der Jugendhilfe zu Kostenbeiträgen i. H. v. 75% ihres Einkommens (§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII) herangezogen werden.

Damit ist nach aktueller Rechtslage, wie nun klärend und abschließend durch das BVerwG festgestellt worden ist, bei der Kostenbeteiligung von Volljährigen ebenfalls **auf das durchschnittliche Monats-einkommen des Vorjahres** abzustellen. Angefügt finden Sie die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts mit näheren Ausführungen zu dem Urteil.

Diese Information möchte ich mit folgendem Hinweis verbinden:

Die Regelung des § 94 Abs. 6 SGB VIII wird nach dem aktuellen Gesetzesentwurf der Reform des SGB VIII (vgl. Art. 1, Nr. 57 KJSG, Stand 02.12.2020) sowohl in Bezug auf den Umfang der Heranziehung, als auch für die Berechnung des zugrunde zu legenden Einkommen neu gefasst.

**§ 94 Abs. 6 SGB VIII-Entwurf:**

(Auszug)

„... Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge **höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.** Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, ...“

Hier bleibt das weitere Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Gemäß Art. 9 Abs. 1 ist nach derzeitigem Stand von einem Inkrafttreten dieser Regelung ab Verkündung im Bundesgesetzblatt auszugehen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Antje Fasse

**Anlagen:**

Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2020